

Eintracht zwischen Priestertum und Königthum, daß sich beide gewisse Befugnisse mittheilten, ohne im Princip die Rechte der zustehenden Gewalten aufzugeben; wenigstens wahrten die Päpste dieselben, obwohl die Bischöfe Karl d. Gr. gegenüber oft äußerst nachgiebig waren. Manchmal sprechen die Synoden (z. B. Arles, Mainz, Tours vom Jahre 813, Harduin. IV, 1006. 1009. 1030) selbst aus, es sei Pflicht und Recht des Königs, die Concilsbeschlüsse zu examiniren, zu verbessern und zu bestätigen. Allein hier ist nicht ein absolutes Bestätigungsrecht des Königs ausgesprochen; die einzelnen Synoden sandten nämlich ihre Beschlüsse dem König zu, der mit den als Rathgebern in seiner Umgebung weilenden Bischöfen Beratungen abhielt und nach ihrem Rath die eingesandten Beschlüsse modificirte.

Die erste Sammlung von Capitularien, in den derselben vorausgehenden Distichen Liber legiloquus genannt, umfaßt 20 in den Jahren 789 bis 826 erlassene Gesetze und wurde im J. 827 von Ansegisus, Abt von Fontanella, angefertigt; er theilte sie in vier Bücher. Der Vorrede und Ueberschrift gemäß sollten sich im ersten Buch (das indeß irrtümlich c. 77—104 ein Capitulare Ludwigs d. Fr. enthält) kirchliche Verordnungen von Karl d. Gr., im zweiten solche von Ludwig d. Fr. und Lothar I., im dritten weltliches Recht von Karl d. Gr., im vierten solches von Ludwig d. Fr. und Lothar I. finden. Diese Sammlung, bereits im J. 829 (Capit. Wormatiensae c. 5, l. c. 350) als authentisches Gesetzbuch citirt und unter Karl dem Kahlen (Edict. Pistensae a. 864, c. 1, l. c. 488) als solches anerkannt, wurde weithin verbreitet und in zahlreichen Handschriften vom 9.—15. Jahrhundert der Nachwelt überliefert. Pertz (l. c. 261) theilt das Fragment einer deutschen Uebersetzung des 18. Kapitels des 4. Buches mit, die dem Ende des 9. oder Anfang des 10. Jahrhunderts angehört und in Lothringisch-trierischer Gegend entstand. Den vier Büchern folgen drei Appendices, deren erster und zweiter Capitula Karls d. Gr., der dritte solche von Ludwig d. Fr. und Lothar I. enthalten; sie haben höchst wahrscheinlich Ansegis zum Verfasser. In der Absicht, das Werk des Ansegis zu vervollkommen, veröffentlichte der Mainzer Diacon Benedict, genannt Levita, auf Wunsch des Erzbischofs Autgar von Mainz zwischen 840—847, wahrscheinlich im westlichen Frankenreich, eine planlose, ungeordnete Capitularienammlung in drei Büchern, die indeß kaum zum vierten Theil achten Capitularien (sie enthält solche von Childebert, Pippin, Karlmann, Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr.), im Uebrigen den meisten damals im fränkischen Reich bekannten Quellen des kirchlichen und weltlichen Rechts, der heiligen Schrift, den Schriften der Kirchenväter und Kirchenhistoriker u. s. w. entnommen ist. Vornehmlich und zunächst für den Clerus und die geistlichen Gerichte bestimmt, auch von den Königen in den Capitularien (Capit. Carisiacensae a. 857, l. c. 452) citirt, wurde sie Anfangs

als für sich bestehendes Werk, allein noch im neunten Jahrhundert (Reginon. de synod. causis 1, 47; vgl. Baluze, Praef. § 47) als fünftes, sechstes und siebentes Buch der Ansegis'schen Sammlung betrachtet; sie war mehr in Frankreich als in Deutschland im Gebrauch. Daß Benedict eine Fälschung beabsichtigt habe, scheint nicht hinlänglich begründet und durch die in der Vorrede deutlich ausgesprochene aufrichtige Gesinnung des Verfassers ausgeschlossen. Der Sammlung Benedicts folgen vier Anhänge (additiones), die wahrscheinlich von einem Anderen verfaßt wurden; der erste enthält das Capit. Aquisgranensae a. 817 de vita et conversatione monachorum, der zweite Beschlüsse einer im J. 829 zu Worms abgehaltenen Reichsversammlung, die beiden anderen Vermischtes (M. G. Leg. II, p. 2, 133 sqq.). Im J. 823 ließ Lothar I. eine Anzahl Capitularien Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. für Italien zusammenstellen und in Pavia bekannt machen. Im J. 858 veröffentlichte Herard, Bischof von Tours, seine aus Ansegis und Benedict excerpirten Capitula in 140 Sätzen, um das Jahr 859 Jaak, Bischof von Langres, seine den drei letzten Büchern der Capitularien, d. h. Benedict entnommenen Canones s. selecta capitula in elf Titeln. Den ersten Druck einer Sammlung von Capitularien Karls d. Gr., Ludwigs d. Fr. und Lothars I. besorgte im Jahre 1545 Vitus Amerpach (s. d. Art.) in Ingolstadt nach einer Tegernseer Handschrift (Baluze, Praef. § 50; M. G. Leg. I, p. XXV); diese ließen Joh. Buisson, S. J., als Anhang zu Hincmari Rhemensis epistolae im J. 1602 in Mainz und Goldast in seiner Collectio consuetudinum et legum imperialium (p. 102—125) im J. 1613 in Frankfurt abdrucken. Letzterer theilte außerdem in den Statuta et Rescripta Imperialia (1607—1610, p. 1 sqq.) und in der Collectio Constitutionum Imperialium (1613, n. IV, 102 sqq.) viele Capitularien mit, welche theilweise durch Baronius und J. Canisius (Thesaurus monumentorum etc., Ingolstadii 1601 bis 1604) veröffentlicht worden waren. Im J. 1548 beabsichtigte Joh. bu Tilliet (Tilius), Bischof von St. Brioux und später von Meaux, in Paris eine Ausgabe der Capitula des Ansegisus und Benedict, gelangte aber nur bis zum 289. Kapitel des 6. Buches; diese Ausgabe benutzte man in Rom zur Rectificirung des Textes der Gratianischen Canonensammlung. Dann gab Herold in Originum ac germanicarum legum libri, Basileae 1557, fünf Bücher Capitularien heraus, welche willkürlich zusammengestellt und defect waren. Im J. 1588 vollendete Peter Pitou das von Du Tilliet begonnene Werk; beide weichen in Manchem von der Sammlung des Ansegis und Benedict ab. Franz Pitou besorgte im J. 1603 eine nicht durchaus correcte Ausgabe, die, nachdem Lindenbrog in dem Codex legum antiquarum etc., Francof. 1613, denselben Text veröffentlicht hatte, im J. 1640 in verbesserter Auf-